

**Offenlegungsbericht der
Trade Republic Bank GmbH
per 30.09.2022**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A.1. Grundlage	1
A.2. Anwendungsbereich (Artikel 46 IFR)	2
A.3. Häufigkeit und Art der Offenlegung (Artikel 46 IFR)	2
A.4. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 47 IFR)	2
A.4.1. Organisation des Risikomanagements und der Risikocontrolling-Funktion	2
A.4.2. Management von operationellen und nicht finanziellen Risiken	3
A.4.3. Management von Kreditrisiken	4
A.4.4. Management von Marktrisiken	5
A.4.5. Management von Liquiditätsrisiken	5
A.4.6. Management von Geschäftsrisiken	5
A.4.7. Management von Konzentrationsrisiken	5
A.4.8. Risikoerklärung der Geschäftsführung	6
A.5. Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)	6
A.5.1. Leitungsorgan	6
A.5.2. Diversitätsstrategie	6
A.5.3. Risikokomitee	6
A.6. Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 49 IFR)	7
A.6.1. Struktur der Eigenmittel	7
A.6.2. Hartes Kernkapital (CET1)	9
A.6.3. Überleitung der Eigenmittelbestandteile zu dem geprüften Jahresabschluss	9
A.6.4. Beschreibung der Hauptmerkmale von Kapitalinstrumenten	11
A.6.5. Auf die Berechnung der Eigenmittel angewandte Beschränkungen	12
A.7. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 IFR)	12
A.7.1. Internes Kapital (ICAAP)	12
A.7.2. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 Absatz c - d IFR)	14
A.7.2.1. Fixe Gemeinkosten	15
A.7.2.2. Permanente Mindestkapitalanforderung	15
A.7.2.3. K-Faktor-Anforderung	16
A.7.2.3.1. K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC)	16
A.7.2.3.2. K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM)	17
A.7.2.3.3. K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)	18
A.8. Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR)	18
A.9. Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)	20
A.10. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR)	20

A.1. Grundlage

Mit der Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Bilanzstichtag 30.09.2022 erfüllt die Trade Republic Bank GmbH, nachfolgend **Trade Republic** oder **das Unternehmen**, die aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten des Basel III-Regelwerks. Die aktuellen Offenlegungspflichten für Trade Republic ergeben sich aus Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und Rates (Investment Firm Regulation; IFR). Die IFR wird ergänzt von der Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und Rates 2019/2034 (Investment Firm Directive; IFD), welche mittels des Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Hierin sind die Offenlegungspflichten in § 54 WpIG festgehalten.

Als Wertpapierfirma im Sinne des Artikel 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 22 IFR sind die Offenlegungsanforderungen in Teil 6 (Artikel 46 bis 53) der IFR zu finden und verpflichtet zur jährlichen Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über Risikomanagementziele und -politik, Unternehmensführung, Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen, Vergütungspolitik und -praxis, Anlagestrategie sowie Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken¹. Die verminderten Offenlegungsanforderung für kleine und nicht-verflochtene Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 12 IFR gelten für Trade Republic als "Class 2-Wertpapierfirma" bzw. Mittleres Wertpapierinstitut² nicht.

Die Informationen in diesem Bericht erfüllen die geltenden IFR-Offenlegungsanforderungen in einer einfachen und verständlichen Sprache und unter Verwendung eines standardisierten Unternehmensformats, das die offengelegten Informationen aussagekräftig und über die Offenlegungszeiträume hinweg konsistent aufzeigt. Qualitative Erläuterungen der quantitativen Angaben machen die offengelegten Informationen leicht verständlich. Der Bericht unterliegt demselben Maß an interner Überprüfung wie der im Finanzbericht enthaltene Lagebericht. Die in diesem Bericht offengelegten Informationen entsprechen wiederum den in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 der Kommission (EU/ITS/2021/2284) aufgeführten Offenlegungsgrundsätzen.

¹ Gemäß Artikel 53 IFR müssen Wertpapierfirmen Informationen über Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken erst ab dem 26.12.2022 veröffentlichen.

² Als Class 2-Wertpapierfirma bzw. Mittleres Wertpapierinstitut wird ein Institut bezeichnet, was weder als kleines und nicht verflochtene Institut nach Artikel 12 IFR, noch als großes Wertpapierinstitut im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 IFR gilt. Class 2-Wertpapierfirmen haben die Anforderungen der IFR grundsätzlich vollumfänglich einzuhalten.

Referenzen auf die Capital Requirements Regulation, auch bekannt als "CRR", beziehen sich auf die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, welche durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert wurde.

Hinweis: Die in diesem Bericht ausgewiesenen Zahlen sind kaufmännisch gerundet. Aufgrund dieser Rundungen können die in den Tabellen dargestellten Gesamtsummen geringfügig von der rechnerischen Summe der dargestellten Einzelbeträge abweichen.

A.2. Anwendungsbereich (Artikel 46 IFR)

Trade Republic hält eine Beteiligung an einem Finanzinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 IFR, sodass Trade Republic die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 42 IFR erfüllt. Da die Beteiligung selbst keine prudentiellen Anforderungen erfüllen muss, die Gruppenstruktur als hinreichend einfach angesehen wird und keine wesentlichen Risiken für die Kunden oder den Markt entstehen, gem. Art. 8 Abs. 1 IFR, und zudem die Auswirkung auf die regulatorischen Metriken unwesentlich sind, ist Trade Republic von der aufsichtlichen Konsolidierung gem. Art. 7 IFR und des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 IFR ausgenommen. Daher bezieht sich dieser Offenlegungsbericht nur auf Trade Republic als Class 2-Wertpapierfirma auf Einzelinstitutsebene.

Alle offengelegten Informationen werden in der Rechnungslegungs- und Berichtswährung des Unternehmens, **Euro**, angegeben, sofern nicht anders angegeben.

A.3. Häufigkeit und Art der Offenlegung (Artikel 46 IFR)

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und als eigenständiger Bericht auf der Internetseite des Unternehmens³ veröffentlicht.

³ Internetseite von Trade Republic - <https://traderepublic.com/de-de/imprint>

A.4. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 47 IFR)

A.4.1. Organisation des Risikomanagements und der Risikocontrolling-Funktion

Das Risikomanagement von Trade Republic liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung.

Unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens legt sie in der Risikostrategie die risikopolitischen Grundsätze fest und definiert die Risikobereitschaft sowie die Grundsätze für eine angemessene Risikokultur. Neben der übergeordneten Risikostrategie verfügt das Institut über Substrategien für sämtliche als materiell identifizierte Risiken. Diese Strategien regeln die Grundsätze des Risikomanagements inkl. Identifikation, Messung und Steuerung der einzelnen Risikoarten. Die Risikoidentifikation sowie die Einschätzung der Materialität findet im Rahmen einer jährlich stattfindenden unternehmensweiten Risikoinventur unter Einbindung sämtlicher Abteilungen mit einem Ausblick auf die nächsten 12 Monate statt. Die Einordnung und Bewertung von Risiken erfolgt anhand der internen Risikotaxonomie (3 Level) sowie der Risiko-Assessment-Matrix (RAM).

Als wesentliches Entscheidungsgremium für das Risikomanagement ist ein Risikokomitee etabliert, dem auch die gesamte Geschäftsleitung angehört. Das Risikokomitee verabschiedet die Risikostrategie und hat die Entscheidungshoheit über alle Risikomanagement-Methoden und Verfahren. Das Komitee tagt mindestens 4 mal im Jahr. Das Risikokomitee überwacht die Risikosituation der Bank und beschließt notwendige Maßnahmen zur Steuerung aller relevanten Risiken.

Die Risikofunktion erstellt den Gesamt-Risikobericht. Dieser umfasst qualitative und quantitative Informationen zur Risikolage inklusive der Risikotragfähigkeit, Ergebnisse der Stresstests sowie ein Überblick der Limit-Auslastungen. Der Bericht wird dem Risikokomitee vorgelegt und in der jeweiligen Sitzung erörtert. Der Risikobericht stellt die aktuelle Risikosituation sowie die Auslastung von definierten Limiten dar. Neben den einzelnen Risikoarten werden auch die Entwicklungen im Bereich von Compliance, Complaints, Outsourcing und Legal besprochen. Der Bericht stellt die Risikosituation umfänglich dar und wird quartalsweise sowie im Falle von adversen Entwicklungen ad hoc mit relevanten Informationen erstellt.

Die Risikokontrollfunktion ist im "Three-Lines-of-Defence"-Modell verankert und untersteht dem Geschäftsleiter für Back Office. Nach dem "Three-Lines-of-Defence"-Modell sind die

operativen Organisationseinheiten als Risikoeigner für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Reduzierung der prozessualen Risiken verantwortlich ("First-Line-of-Defence"). Die "Second-Line-of-Defence" besteht aus dem Risikocontrolling und der Compliance-Funktion sowie der Informationssicherheit und ist für die Überwachung und Unterstützung der "First-Line" zuständig. Die Interne Revision ist die "Third-Line-of-Defence".

Die Risikokontrollfunktion überwacht die Risikoexposition von Trade Republic fortlaufend im (Risikocontrolling) und berichtet regelmäßig direkt an die Geschäftsleitung. Darüber hinaus ist das Risikocontrolling an risikopolitischen Entscheidungen als Teil des Risikokomitees beteiligt.

Das Risikoprofil von Trade Republic umfasst basierend auf der letzten Risikoinventur mit Blick auf einen Zeithorizont von 12 Monaten die folgenden materiellen Risikoarten: operationelle und nicht finanzielle Risiken, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken sowie Geschäfts- und strategische Risiken.

A.4.2. Management von operationellen und nicht finanziellen Risiken

Trade Republic definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten.

Im Rahmen der Strategie für operationelle und nicht finanzielle Risiken werden die materiellen operationellen Risiken benannt sowie ein dazugehöriger Risikoappetit definiert. Ziel des operationellen Risikomanagements ist es, eine widerstandsfähige und robuste Unternehmensorganisation einschließlich eines wirksamen internen Kontrollrahmens aufzubauen. Im Vordergrund stehen hierbei die Sicherstellung einer maximalen Verfügbarkeit der Handelsplattform, die ordnungsgemäße Durchführung der Kundentransaktionen, sowie die Minimierung von Prozesszwischenfällen.

Als übergeordnete Steuerungsansätze für das operationelle Risiko hat Trade Republic ein unternehmensweites Risk and Control Self Assessment (RCSA) mit korrespondierender Risiko- und Kontrollbibliothek sowie eine unternehmensweite Schadensfalldatenbank implementiert.

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko ergeben sich implizit aus den Kapitalanforderungen der IFR. Die operationellen Risiken werden im Zuge der fixen Gemeinkosten im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Als wesentlicher Risikotreiber von Trade Republic werden operationelle Risiken auch innerhalb der implementierten Stressszenarien betrachtet.

Die bestehenden Risiken werden mit Hilfe eines Limitsystem überwacht und gesteuert. Neben der Risikoüberwachung erfolgt ein aktives Risikomanagement in verschiedenen Abteilungen der Bank. Mit diesem dezentralen Risikomanagementansatz werden die Risiken aktiv begrenzt.

A.4.3. Management von Kreditrisiken

Trade Republic definiert das Adressenausfall- bzw. Kreditrisiko als das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen nachhaltig nicht nachkommen kann. Das Migrationsrisiko ist definiert als eine nachhaltige Verschlechterung der Bonität eines Vertragspartners.

Im Rahmen der Kreditrisikostategie werden die materiellen Kreditrisiken benannt sowie ein dazugehöriger Risikoappetit definiert. Trade Republic betrieb weder das Kundenkreditgeschäft noch wurden im Berichtszeitraum Wertpapiere im Bankbuch gehalten. Die wesentlichen Kreditrisiken per 30.09.2022 sind daher Adressenausfallrisiken in Form von Forderungen gegen Institute und Forderungen gegen Unternehmen.

Die Kreditrisiken werden mit Hilfe des Standardansatzes der CRR gemessen und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung sowie in der Berechnung von Stressszenarien berücksichtigt. Die bestehenden Risiken aus den Forderungen werden fortlaufend überwacht.

A.4.4. Management von Marktrisiken

Trade Republic definiert Marktrisiken als Verlustrisiken aus bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die sich aus nachteiligen Marktpreisbewegungen ergeben. Hierbei erfolgt eine weitere Unterscheidung zwischen Positionsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Fremdwährungsrisiken. Im Rahmen der Marktrisikostategie werden die Marktrisiken benannt sowie ein dazugehöriger Risikoappetit definiert. Im Rahmen der Risikoinventur für

die Berichtsperiode wurden keine materiellen Marktrisiken im Bereich des Handelsbuches sowie des Bankbuches identifiziert. Marktrisiken aus gehaltenen Fremdwährungen sind nicht von materieller Bedeutung. In der Berichtsperiode wurde der Eigenhandel aufgenommen. Dieser wird mit Hilfe eines umfassenden Limitsystems gesteuert. Der Eigenhandel umfasst ausschließlich den Handel von Aktien und ETFs. Derivate oder andere strukturierte Produkte werden nicht gehandelt. Trade Republic betreibt aktuell weder das Einlagen- noch das Kreditgeschäft, sodass keine Fristentransformation vorliegt.

In der normativen Perspektive werden Marktrisiken mittels des CRR SA berechnet. In der ökonomischen Perspektive werden Marktrisiken mit Hilfe eines VaR-Modells berechnet und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Sofern die Materialitätsgrenzen für Fremdwährungen überschritten werden, erfolgt die Berücksichtigung mit Hilfe des Standardansatzes der CRR.

A.4.5. Management von Liquiditätsrisiken

Trade Republic definiert Liquiditätsrisiken als potenzielles Unvermögen, Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder diese nur zu erhöhten Kosten erfüllen zu können. Im Rahmen der Liquiditätsrisikostategie werden die Liquiditätsrisiken benannt sowie ein dazugehöriger Risikoappetit definiert. Liquiditätsrisiken resultieren aktuell lediglich aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern und Zulieferer.

Bestehende Liquiditätsrisiken werden mittels der Liquiditätsquote und der dazugehörigen Limite gemessen und gesteuert. Liquiditätsrisiken werden im Rahmen von Stressszenarien betrachtet und überwacht. Die Liquiditätsplanung erfolgt anhand des Kapital- und Liquiditätsplans. Trade Republic betreibt aktuell weder das Einlagen- noch das Kreditgeschäft, sodass keine Fristentransformation vorliegt.

A.4.6. Management von Geschäfts- und strategischen Risiken

Trade Republic definiert Geschäfts- und strategische Risiken als das Risiko von potenziellen Verlusten aus sich ändernden Rahmenbedingungen oder einer nachteiligen Entwicklung des eigenen Geschäftsmodells. Im Rahmen der Strategie für das strategische und geschäftliche Risiko werden die entsprechenden Geschäftsrisiken benannt sowie ein dazugehöriger Risikoappetit definiert. Die Zielsetzung der Strategie für geschäftliche und strategische Risiken ist es, zu gewährleisten, dass Geschäftspläne und Entscheidungen auf verwertbaren Informationen sowie auf plausiblen und transparenten Annahmen beruhen.

Geschäftsrisiken werden mit Hilfe einer internen Szenariorechnung ermittelt und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Die bestehenden Risiken werden fortlaufend überwacht und in Stressszenarien berücksichtigt.

A.4.7. Management von Konzentrationsrisiken

Trade Republic identifiziert bestehende sowie möglicherweise aufkommende Risikokonzentrationen im Rahmen der Risikoinventur. Die primäre Zielsetzung ist, eine Konzentration von Risiken frühzeitig zu erkennen und, wenn möglich, zu vermeiden. Per 30.09.2022 bestehen Konzentrationen im Bereich der Geschäftspartner und der Gegenparteien, die fortlaufend überwacht und reduziert werden. Diese Risikokonzentrationen werden auch im Rahmen von Stressszenarien betrachtet.

A.4.8. Risikoerklärung der Geschäftsführung

Für die vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung wird auf Abschnitt 4 Risikobericht des Lageberichts verwiesen.

Durch die Genehmigung des Geschäftsberichts per 30.09.2022 hat die Geschäftsleitung auch die Anforderung einer konzisen Erklärung nach Artikel 47 IFR erfüllt.

A.5. Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)

A.5.1. Leitungsorgan

Trade Republic hat zwei Geschäftsführer. Zusätzlich zu der Leitungsfunktion bei Trade Republic hat einer der Geschäftsführer vier Aufsichtsfunktionen inne, der andere Geschäftsführer eine Aufsichtsfunktion.

A.5.2. Diversitätsstrategie

Die Auswahl der Geschäftsführung erfolgte nach den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an die Bestellung von Geschäftsführern und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsführer, insbesondere nach dem WpIG.

Eine Diversitätsstrategie bei der Besetzung der Geschäftsführung verfolgt das Unternehmen derzeit nicht. Konkrete Zielvorgaben gibt es nicht.

A.5.3. Risikokomitee

Trade Republic hat ein Risikokomitee eingerichtet, um das aktuelle Risikoprofil des Unternehmens sowie wesentliche Entwicklungen zu diskutieren. Im Geschäftsjahr bis zum 30.09.2022 wurden vier Sitzungen abgehalten. Im Falle von adversen Entwicklungen trifft das Gremium in verkürzten Abständen zusammen. Das Risikokomitee setzt sich aus den Führungskräften der relevanten Bereiche sowie den Geschäftsführern zusammen. Das Gremium ist für die Genehmigung sämtlicher Methoden, Verfahren und Maßnahmen im Risikomanagement verantwortlich. Hierbei bestimmt es auch über die Einführung neuer oder Änderung bestehender Limite und den damit korrespondierenden Risikoappetit. Im Rahmen der Treffen des Risikokomitees wird der Risikobericht und die aktuelle Risikolage von Trade Republic diskutiert. Das Risikokomitee überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kapital- und Liquiditätssituation der Bank. Ferner werden die Entwicklungen in den Bereichen Compliance, Complaints und Legal erörtert und überwacht.

A.6. Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 49 IFR)

A.6.1. Struktur der Eigenmittel

Die folgende **Tabelle 1** des Anhangs VI von EU/ITS/2022/2284 gibt einen Überblick über den Gesamtbetrag und die Struktur der regulatorischen Eigenmittel von Trade Republic.

Zusammensetzung der Eigenmittel	in TEUR	Referenzposten in Tabelle 2
		Summe der Positionen: (18), (20), (21b), (19), (21a), (5), (10)
1 EIGENMITTEL	388.617	
		Summe der Positionen: (18), (20), (21b), (19), (21a), (5), (10)
2 KERNKAPITAL (T1)	388.617	
		Summe der Positionen: (18), (20), (21b), (19), (21a), (5), (10)
3 HARTES KERNKAPITAL (CET1)	388.617	
4 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	426	(18)
5 Agio	583.577	(20)
6 Einbehaltene Gewinne	-50.199	(21b)
7 Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-	-
8 Sonstige Rücklagen	-	-
Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen	-	-
9 (Minority interest)	-	-
Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des	-	-
10 harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-	-

11 Sonstige Fonds	-	-
		Summe der Positionen:
12 (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-145.187	(19), (21a), (5), (10)
13 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-16	(19)
14 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-16	(19)
15 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten	-	-
16 Kernkapitals	-	-
17 (-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-145.046	(21a)
18 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	-	-
19 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der	-	-
20 verbundenen Steuerschulden	-	(10)
(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren		
21 Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	-	-
(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen		
Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der		
22 Eigenmittel überschreitet	-	-
(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der		
Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche		
23 Beteiligung hält	-	-
(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der		
Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung		
24 hält	-125	(5)
25 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	-
26 (-) Sonstige Abzüge	-	-
Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge		
27 und Anpassungen	-	-
28 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	-	-
29 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	-
30 Agio	-	-
31 (-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	-	-
32 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen	-	-
33 Kernkapitals	-	-
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen		
34 Kernkapitals	-	-
(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen		
35 Kernkapitals	-	-
(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen		
der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche		
36 Beteiligung hält	-	-
(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen		
der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche		
37 Beteiligung hält	-	-
38 (-) Sonstige Abzüge	-	-
Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals,		
39 Abzüge und Anpassungen	-	-
40 ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	-
41 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	-
42 Agio	-	-
43 (-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	-
44 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	-	-

45 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	-
46 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	-
(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des		
47 Ergänzungskapitals	-	-
(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der		
Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche		
48 Beteiligung hält	-	-
(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der		
Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung		
49 hält	-	-
Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge		
50 und Anpassungen	-	-

Tabelle 1: Zusammensetzung der Eigenmittel per 30.09.2022

Die regulatorischen Eigenmittel, die für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen relevant sind, werden gemäß den Bestimmungen von Teil 2 IFR ermittelt. Zum 30.09.2022 bestanden die anrechenbaren Eigenmittel von Trade Republic ausschließlich aus dem harten Kernkapital nach Anwendung der entsprechenden regulatorischen Anpassungen.

A.6.2. Hartes Kernkapital (CET1)

Zum 30.09.2022 waren die Anforderungen an das harte Kernkapital gemäß Artikel 9 IFR anwendbar.

Die voll eingezahlten Kapitalinstrumente (gezeichnetes Kapital/ Stammkapital) von Trade Republic betragen 426 TEUR. Zusätzlich zum gezeichneten Kapital umfasste das harte Kernkapital ein Agio in Höhe von 583.577 TEUR, wodurch das eingezahlte Kapital inklusive Agio 584.003 TEUR betrug. Der Zuwachs ist auf die im Geschäftsjahr durchgeführte Kapitalerhöhung zurückzuführen.

Die Instrumente des harten Kernkapitals inklusive Agio vor regulatorischen Abzügen betragen 533.804 TEUR per 30.09.2022.

Signifikante Abzüge waren die angelaufenen Verluste und die latenten Steueransprüche. Beide Posten wurden direkt aus den geprüften Jahresabschlüssen abgeleitet und waren das Ergebnis einer erhöhten Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2021/22. Die Gesamtabzüge vom harten Kernkapital zum 30.09.2022 betragen 145.187 TEUR.

Zum 30.09.2022 betragen die regulatorischen Eigenmittel des Unternehmens 388.617 TEUR.

A.6.3. Überleitung der Eigenmittelbestandteile zu dem geprüften Jahresabschluss

In der folgenden **Tabelle 2** werden die anrechenbaren Eigenmittel vollständig mit der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss zum 30.09.2022 abgestimmt. Trade Republic ist nicht Teil einer aufsichtsrechtlichen Gruppe und erfüllt die in Teil 6 IFR festgelegten Anforderungen zur Offenlegung auf Einzelbasis.

Eigenmittelbestandteile in dem geprüften Jahresabschluss	in TEUR	Referenzposten in Tabelle 1
Aktiva - Gliederung nach Vermögensklassen gemäß der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss		
1 Barreserve	300.000	-
2 Forderungen an Kreditinstitute	95.173	-
3 Forderungen an Kunden	40.175	-
4 Handelsbestand	8	-
5 Anteile an verbundenen Unternehmen	163	(24)
6 Treuhandvermögen	1.436.091	-
7 Sachanlagen	9.304	-
8 Sonstige Vermögensgegenstände	5.961	-
9 Rechnungsabgrenzungsposten	7.848	-
10 Aktive latente Steuern	-	(20)
Summe der Aktiva	1.894.723	-
Passiva - Gliederung nach Verbindlichkeitsklassen gemäß der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss		
11 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.494	-
12 Treuhandverbindlichkeiten	1.436.091	-
13 Sonstige Verbindlichkeiten	12.596	-
14 Rechnungsabgrenzungsposten	56	-
15 Rückstellungen	12.719	-
16 geleistete Einlagen Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung	0	-
17 Eigenkapital	388.767	-
Summe der Passiva	1.894.723	-
Eigenkapital		
18 Gezeichnetes Kapital	451	(4)
19 Eigene Anteile am gezeichneten Kapital	-16	(14)
20 Kapitalrücklage	583.577	(5)
21 Kumulierter Verlust	-195.245	-
a Verlust des laufenden Geschäftsjahres	-145.046	(17)
b Verlustvortrag	-50.199	(6)
Summe des Eigenkapitals	388.767	-

Tabelle 2: Bilanz wie in dem geprüften Jahresabschluss per 30.09.2022

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital berücksichtigt zusätzlich die Beteiligung an einem Finanzinstitut, welches aufsichtsrechtlich nicht als gezeichnetes Kapital anerkannt werden kann, woraus sich eine Differenz in Höhe von 25 TEUR ergibt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel von Trade Republic entsprechen dem harten Kernkapital nach Anwendung der entsprechenden regulatorischen Abzüge, da das Unternehmen keine Tochtergesellschaft hat, die einer konsolidierten Aufsicht unterliegt, nicht zu einer Unternehmensgruppe gehört, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis untersteht und auch keine entsprechenden Beteiligungen unterhält oder Dividendenzahlungen erhält. Die Gesamtsumme der aufsichtsrechtlichen Abzüge kann direkt aus der Bilanz des geprüften Jahresabschlusses per 30.09.2022 abgeleitet werden. Die Differenz zwischen Einzelposten 7 in Tabelle 2 und Einzelposten 24 in Tabelle 1 resultiert aus einer Tochtergesellschaft, die per 30.09.2022 nicht zum Abzug vom harten Kernkapital berechtigt ist.

A.6.4. Beschreibung der Hauptmerkmale von Kapitalinstrumenten

Die folgende **Tabelle 3** des Anhangs VI von EU/ITS/2022/2284 gibt einen Überblick über die Hauptmerkmale eigener von Trade Republic ausgegebener Instrumente.

Hauptmerkmale eigener von Trade Republic ausgegebener Instrumente		
	Instrument 1	Instrument 2
1 Emittent	Trade Republic Bank GmbH	Trade Republic Bank GmbH
2 Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.	k. A.
3 Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
4 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
5 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile	Kapitalrücklage
6 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	EUR 401.493	EUR 458.010.502
7 Nennwert des Instruments	EUR 401.493	EUR 458.010.502
8 Ausgabepreis	EUR 401.493	EUR 458.010.502
9 Tilgungspreis	k. A.	k. A.
10 Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital	Kapitalrücklage
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.	k. A.
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.	k. A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons/Dividenden</i>	k. A.	k. A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k. A.	k. A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
22	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
31	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.	k. A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Kein öffentlicher Prospekt	Kein öffentlicher Prospekt

Tabelle 3: Hauptmerkmale eigener von Trade Republic ausgegebener Instrumente per 30.09.2022

Zum 30.09.2022 bestanden die anrechenbaren Eigenmittel von Trade Republic ausschließlich aus dem harten Kernkapital nach Anwendung der entsprechenden regulatorischen Anpassungen.

A.6.5. Auf die Berechnung der Eigenmittel angewandte Beschränkungen

Für die Berechnung der Eigenmittel gelten keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c IFR.

A.7. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 IFR)

A.7.1. Internes Kapital (ICAAP)

Trade Republic bewertet, steuert und begrenzt die institutsinternen materiellen und quantifizierbaren Risiken innerhalb des ICAAPs (normative und ökonomische Perspektive) und stellt sie hierbei dem qualifizierten Eigenkapital gegenüber. Die primäre Zielsetzung ist hierbei, die Risikotragfähigkeit und die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells jederzeit sicherzustellen.

Unter Risikotragfähigkeit versteht das Unternehmen die Fähigkeit, negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage aus wesentlichen und unwesentlichen Risiken nachhaltig verkraften zu können. Trade Republic verwendet derzeit den Säule 1+ ICAAP-Ansatz des Basel III-Regelwerks für sehr kleine und wenig komplexe Institute, um die interne Risikotragfähigkeit zu bewerten und zu steuern.

Trade Republic steuert die Risikotragfähigkeit auf zwei verschiedenen Ebenen. Im Zuge der quartalsweisen und anlassbezogenen Risikotragfähigkeitsrechnung werden die im Rahmen der Risikoinventur als wesentliche Risiken identifizierten Risikoarten quantifiziert dem Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt. Die ökonomische Perspektive soll die Sicherung der Substanz für die nächsten 12 Monate sicherstellen, während die normative Perspektive die Einhaltung der regulatorisch geforderten Mindestkennziffern garantieren soll.

Die Kapitalplanung betrachtet die normativen Risiken in zwei verschiedenen Szenarien (Normalszenario und adverses Szenario) über einen Zeitraum von drei Jahren und stellt die Einhaltung der regulatorischen Kennziffern über den Betrachtungshorizont fest.

Die Kapitalanforderungen der Säule 1 im Rahmen der normativen Perspektive ergeben sich aus der IFR. Hierbei wird das Maximum der folgenden Kapitalanforderungen:

- Fixe Gemeinkosten
- K-Faktor-Kapitalanforderung
- Mindestkapitalanforderung

den Eigenmitteln gegenübergestellt. Für weitere Informationen zu den Eigenmittelanforderungen nach IFR, siehe Abschnitt A.7.2. in diesem Dokument.

Im Rahmen der ökonomischen Perspektive werden neben den regulatorischen Anforderungen der Säule 1 zusätzliche wesentliche Risiken auf einen Einjahreshorizont mit

Risikodeckungspotenzial unterlegt. Trade Republic berücksichtigt im Rahmen der ökonomischen Perspektive:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Reputationsrisiken
- Geschäfts und strategische Risiken

Neben den zusätzlichen Risiken berücksichtigt Trade Republic im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung ebenfalls einen Management-Puffer, einen Kostenpuffer sowie einen methodischen Puffer.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird im Rahmen der Risikoberichterstattung durchgeführt, überwacht und dem Management zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden mit Hilfe eines Limitsystems bewertet und dienen der Identifikation von Risikokonzentrationen und adversen Entwicklungen. Auf Basis des Limitsystems wird die aktuelle Risikoexposition sowie die Notwendigkeit möglicher Gegenmaßnahmen evaluiert.

A.7.2. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 Absatz c - d IFR)

Gemäß Artikel 9 IFR müssen die gemäß Teil 2 IFR berechneten Eigenmittel von Trade Republic jederzeit die Eigenmittelanforderungen erfüllen, die mindestens dem höchsten der folgenden Werte entspricht:

- Der Anforderung an die fixen Gemeinkosten des Unternehmens, berechnet gem. Artikel 13 IFR,
- Die permanente Mindestkapitalanforderung des Unternehmens, berechnet gem. Artikel 14 IFR,
- Die K-Faktor-Anforderung des Unternehmens, berechnet gem. Artikel 15 IFR.

Per 30.09.2022 betragen die regulatorischen Anforderungen an die fixen Gemeinkosten 31.206 TEUR und stellen die maximale Eigenmittelanforderung von Trade Republic dar. Die Eigenmittelanforderung wurde durch Eigenmittel in Höhe von 388.617 TEUR erfüllt.

Die folgende **Tabelle 4** zeigt die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens und die Eigenmittelanforderung auf einer detaillierten Ebene, während die **Tabelle 5** die gemäß Artikel 9 IFR berechneten Kapitalquoten zum 30.09.2022 darstellt. Da die Eigenmittel ausschließlich aus hartem Kernkapital (CET1) bestand, war die maximale Anforderung die

Eigenmittelquote, die sich auf 1.245,3336 % belief, und übertraf die gesetzliche Mindestanforderung in Höhe von 100 %. Alle Kapitalquoten wurden per 30.09.2022 erfüllt.

Eigenmittelanforderungen	In TEUR
Anrechenbare Eigenmittel	388.617
Eigenmittelanforderung [Maximum von (1), (2) oder (3)]	31.206
(1) Fixe Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR	31.206
(2) Permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 14 IFR	750
(3) K-Faktor-Anforderung gemäß Artikel 15 IFR	9.513
(3.1) K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC)	9.322
(3.2) K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM)	2
(3.3) K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)	190

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen von Trade Republic per 30.09.2022

Kapitalklasse	Kapitalquote des Unternehmens je Kapitalklasse	Gesetzliche Mindestanforderung
Hartes Kernkapital (CET1)	1.245,3336%	56%
Zusätzliches Kernkapital	1.245,3336%	75%
Anrechenbare Eigenmittel	1.245,3336%	100%

Tabelle 5: Ermittelte Kapitalquoten von Trade Republic in Übereinstimmung mit Artikel 9 IFR per 30.09.2022

A.7.2.1. Fixe Gemeinkosten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 IFR hat Trade Republic seine fixen Gemeinkosten per 30.09.2022 als ein Viertel der gesamten fixen Gemeinkosten berechnet, die in der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22 ausgewiesen wurden, nachdem die in Artikel 13 Absatz 4 IFR aufgeführten anwendbaren regulatorischen Abzüge vorgenommen wurden.

Die fixen Gemeinkosten des Unternehmens vor Abzügen bestanden hauptsächlich aus allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Da die angefallenen Provisionsaufwendungen direkt mit den von der Gesellschaft zu erhebenden Provisionen und Gebühren verbunden waren und somit die Kriterien von Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe

d) IFR erfüllt, wurden sie von den fixen Gemeinkosten abgezogen. Die fixen Gemeinkosten des Unternehmens nach Abzügen betrugen 124.823 TEUR.

Die Anforderung an die fixen Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 31.206 TEUR war der höchste der in Artikel 9 IFR aufgeführten Eigenmittelanforderungen und wurde somit zum 30.09.2022 zur anwendbaren Eigenmittelanforderung des Unternehmens. Die Eigenmittelanforderung wurde vollständig mit den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln des Unternehmens erfüllt und resultierte in einem Eigenmittelüberschuss in Höhe von 357.411 TEUR.

A.7.2.2. Permanente Mindestkapitalanforderung

Gemäß Artikel 14 IFR entspricht die permanente Mindestkapitalanforderung einer IFR-regulierten Wertpapierfirma mindestens der Höhe des Anfangskapitals, das für die Zulassung zur Ausübung der Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist. Die Höhe des Anfangskapitals für die von Trade Republic angebotenen Wertpapierdienstleistungen ist in Artikel 9 IFD in Verbindung mit § 17 WpIG festgelegt.

Per 30.09.2022 hielt Trade Republic die Lizenzen für das Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 WpIG, die Anlage- und Abschlussvermittlung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 und 5 WpIG, die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten § 2 Absatz 3 Satz 1 WpIG, sowie Eigengeschäft § 15 Abs. 3 WpIG und Eigenhandel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10c WpIG.

Auf Grundlage der vom Unternehmen gehaltenen Lizenzen und in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1c WpIG betrug das erforderliche Anfangskapital für die Zulassung der angebotenen Dienstleistungen des Unternehmens 750 TEUR und lag somit zum 30.09.2022 unterhalb der Anforderung aus den fixen Gemeinkosten (siehe Abschnitt A.7.2.1 in diesem Dokument).

A.7.2.3. K-Faktor-Anforderung

Die K-Faktor-Anforderung ist die in Artikel 9 IFR in Verbindung mit Artikel 11 IFR zuletzt aufgeführte Eigenmittelanforderung für Class 2-Wertpapierfirmen. Dabei handelt es sich um eine quantitative Messung des Gesamtrisikos, dass die Wertpapierfirma aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und der angebotenen Dienstleistungen für ihre Kunden, den Markt und sich selbst darstellt.

Gemäß Artikel 15 IFR beträgt die Anforderung für K-Faktoren mindestens die Summe aus den K-Faktoren für Kunden-, Markt- und Firmenrisiken, die jeweils gemäß Teil 3 Kapitel 2, 3 und 4 IFR berechnet werden.

Die Gesamteigenmittelanforderung, die sich aus den für Trade Republic relevanten K-Faktoren per 30.09.2022 ergibt, war niedriger als die auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten für das vergangene Jahr berechnete Eigenmittelanforderung und war daher für die Eigenmittelanforderung des Unternehmens nicht maßgeblich.

A.7.2.3.1. K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC)

Die K-Faktoren für Kundenrisiken erfassen die folgenden Risiken, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden darstellt:

- Das Risiko einer falschen Verwaltung der Kundenportfolios im Rahmen von diskretionären oder nicht-diskretionären (beratenden) Vereinbarungen, auch bekannt als Verwaltete Vermögenswerte (K-Assets Under Management; K-AUM),
- das Risiko des Haltens von Kundengeldern auf getrennten und nicht getrennten Konten im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Wertpapierfirma, auch bekannt als Gehaltene Kundengelder (K-Client Money Held; K-CMH),
- das Risiko, dass die Vermögenswerte der Kunden nicht ordnungsgemäß verwahrt und verwaltet werden, auch bekannt als Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte (K-Assets Safeguarded and Administered; K-ASA),
- das Risiko, dass Kundenaufträge bei der Entgegennahme und Übermittlung oder bei der Ausführung im Namen der Kunden falsch gehandhabt werden, auch als Bearbeitete Kundenaufträge (K-Client Orders Handled; K-COH) bezeichnet.

Per 30.09.2022 hat Trade Republic weder diskretionäre Portfolioverwaltung noch Anlageberatung angeboten. Alle Kundengelder wurden auf Treuhandkonten (im Namen des Unternehmens, aber auf Rechnung der Kunden) verwahrt und waren von den eigenen Geldern des Unternehmens getrennt. Die eingegangenen Kundenaufträge wurden im Namen der Kunden und im Namen der Gesellschaft ausgeführt. Die einzigen RtC K-Faktoren, die zum 30.09.2022 für Trade Republic anwendbar waren, waren K-CMH und K-ASA.

A.7.2.3.2. K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM)

Die K-Faktoren für Marktrisiken erfassen die Risiken, die sich aus den Handelsbuchpositionen der Wertpapierfirma ergeben, wenn sie auf eigene Rechnung handelt:

- Das Nettopositionsrisiko, auch bekannt als K-NPR (Net Position Risk), ist das Risiko für den Gesamtwert der Positionen im Handelsbuch der Wertpapierfirma,
- die von einem Clearing-Mitglied der Wertpapierfirma geforderten Gesamtnachschüsse, auch bekannt als K-CMG (Clearing Margin Given), ist das Risiko aus der Marge, die einem Clearing-Mitglied oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei, die Handel auf eigene Rechnung betreiben und die für die Ausführung von Geschäften anstelle der Wertpapierfirma, gezahlt wird.

Zusätzlich sind alle Positionen, die keine Handelsbuchpositionen sind und die einem Wechselkurs- oder Rohstoffrisiko unterliegen, gem. Artikel 351 CRR in Übereinstimmung mit Artikel 22 IFR mit zusätzlichen Eigenmitteln zu unterlegen, wenn ihr Wert 2 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma übersteigt.

Im Berichtsjahr hat Trade Republic den Eigenhandel aufgenommen, daraus ergibt sich als anwendbarer K-Faktor K-NPR. Das Fremdwährungsrisiko war unwesentlich.

A.7.2.3.3. K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)

Die K-Faktoren für das Firmenrisiko erfassen die Risikopositionsklassen bei Ausfall einer Handelsgegenpartei und auf vereinfachter Basis das Konzentrationsrisiko aus Handelsbuchpositionen:

- Das Risiko des Ausfalls der Handelsgegenpartei, auch bekannt als K-TCD (Trading Counterparty Default), berücksichtigt das Risiko, das Wertpapierfirmen durch den Kauf von Finanzinstrumenten der Gegenpartei oder die Gewährung von Darlehen an diese eingehen,
- Das Konzentrationsrisiko, auch bekannt als K-CON (Concentration Risk), erfasst das Risiko aus Handelsbuchpositionen gegenüber Einzelpersonen oder stark vernetzten Gegenparteien aus dem privaten Sektor,
- Das Risiko des täglichen Handelsstroms, auch bekannt als K-DTF (Daily Trading Flow), berücksichtigt die operationellen Risiken (ungeeignete interne Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignisse), die sich ergeben, wenn eine Wertpapierfirma täglich mit hohen Volumina handelt.

Per 30.09.2022 gewährte Trade Republic keine Kredite und führte auch keine Derivatepositionen. Die eingegangenen Kundenaufträge wurden im Namen der Kunden im Namen des Unternehmens ausgeführt. Der einzige anwendbare RtF-K-Faktor war der K-DTF.

A.8. Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR)

Trade Republic hat eine schriftlich fixierte **Vergütungspolitik** eingeführt und umgesetzt. Diese zielt darauf ab, wirksame Risikomanagementpraktiken zu fördern und gleichzeitig das Kapital und die wirtschaftliche Leistung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Die Vergütungspolitik berücksichtigt die **regulatorischen Anforderungen** der IFD, die in § 46 WpIG aufgenommen wurde. Weitere Einzelheiten wird die deutsche Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der ergänzenden Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 WpIG festlegen. In diesem Zusammenhang wurden die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/04 vom 21. Juli 2021) bei der Ausarbeitung der Vergütungspolitik für Trade Republic berücksichtigt. Trade Republic unterliegt auch den Vergütungsanforderungen der Richtlinie (EU) 2014/65 ("MiFID"), umgesetzt in § 63 Abs. 3 und § 80 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Vergütungspolitik stellt ein zentrales Element für die Umsetzung des Vergütungssystems dar.

Die Vergütungspolitik und jede Aktualisierung des Vergütungssystems folgt einem speziellen Prozess, in welchem die Personalabteilung, Compliance und Risikomanagement sowie der Vergütungsausschuss mitwirken und der abschließend von den Geschäftsführern genehmigt wird.

Das Vergütungssystem, die Werte und die Grundsätze der Vergütungspolitik von Trade Republic sind auf die Geschäfts- und Risikostrategie, die Ziele, die Werte, die Unternehmenskultur und die langfristigen Interessen, wie z. B. die nachhaltigen Wachstumsaussichten, abgestimmt. Die Vergütungspolitik orientiert sich an den folgenden Grundsätzen: Geschäfts- und Risikostrategie; Nachhaltiges und langfristiges Wachstum; Transparenz, Leistung und Fairness; Geschlechtsneutralität; Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Trade Republic hat drei verschiedene **Arten von Mitarbeiter*innen** identifiziert:

- Mitglieder der Geschäftsleitung,
- Identifizierte Mitarbeiter*innen (Risikoträger): Spezifische Anforderungen an die Identifizierung von Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt, werden von der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin in der ergänzenden Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 WpIG noch festgelegt. In Ermangelung derartiger spezifischer Anforderungen können die Personen derzeit nicht klar definiert werden.
- Sonstige Mitarbeiter*innen: alle Mitarbeiter*innen, d. h. alle natürlichen Personen, die von Trade Republic auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden.

Für jede Funktion gibt es klar definierte Vergütungsgruppen (sog. Stufen), die es Trade Republic ermöglichen, qualifiziertes und erfahrenes Personal für alle Funktionen einzustellen. Trade Republic hat **zwei Kategorien von Vergütungen** definiert:

- Feste Vergütung,
- Variable Vergütung.

Die **fixe Vergütung** ist unbefristet, im Voraus festgelegt, nicht diskretionär, nicht widerrufbar und wird auf der Grundlage von nicht diskretionären Kriterien bestimmt. Bei der **variablen Vergütung** handelt es sich um den Leistungsbonus der den Mitarbeiter*innen für ihre Leistung während eines Bezugszeitraums gezahlt wird. Die variable Vergütung spiegelt eine nachhaltige und risikoangepasste Leistung wider. Als **Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung** hat Trade Republic spezifische Grenzen für die variable Vergütung festgelegt, wobei der Gesamthöchstbetrag der variablen Vergütung für alle Mitarbeiter*innen auf 100 % der festen Vergütung festgelegt ist. Zusätzliche Beschränkungen gelten für die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, für die der Höchstbetrag der variablen Vergütung auf ca. $\frac{1}{3}$ der festen Vergütung festgesetzt ist, um die Objektivität und Unabhängigkeit der Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Mitglieder der Geschäftsführung erhalten keine variable Vergütung. Die variable Vergütung lag im Berichtszeitraum bei 2.187 TEUR. Das Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung liegt bei 5,47%.

Darüber hinaus hat Trade Republic ein spezielles Programm für **virtuelle Aktienoptionen** (Virtual Shares Option, "VSO") eingeführt. Derzeit gibt es drei Möglichkeiten für Mitarbeiter*innen, am VSO-Programm von Trade Republic teilzunehmen:

- als Teil des festen Gehaltspakets,
- durch Tausch eines Teils des Gehalts,
- als Teil der variablen Vergütung.

A.9. Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)

Im Berichtsjahr hat Trade Republic den Eigenhandel aufgenommen. Die einzelnen Positionen sind streng limitiert und liegen weit unter der in Artikel 52 IFR festgelegten Anteilsgrenze von 5%.

A.10. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR)

Ab dem 26. Dezember 2022 legen Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 IFD nicht erfüllen, Informationen zu Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken), einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken im Sinne des Berichts nach Artikel 35 IFD offen. Daher ergeben sich aus diesem Artikel zum jetzigen Zeitpunkt keine Offenlegungspflichten für Trade Republic.